

**02.11.04**

**A - Fz - In**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verbraucherschutz,**  
**Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung**

**A. Problem und Ziel**

Um Anforderungen des EG-Agrarstatistikrechts zu erfüllen, ist im Rahmen der Agrarstruktur-erhebung 2005 die Erhebung zusätzlicher Merkmale anzuordnen.

Für einige Merkmale agrarstatistischer Erhebungen ergab eine Überprüfung, dass ihre Erhebung auf absehbare Zeit nicht mehr erforderlich ist und deshalb ausgesetzt werden sollte.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Mehrkosten bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durch die Erhebung zusätzlicher Merkmale werden durch die Aussetzung von Erhebungsmerkmalen zum großen Teil ausgeglichen.

## **E. Sonstige Kosten**

Die Auskunftspflichtigen werden durch die Erhebung zusätzlicher Merkmale zwar belastet, durch die Aussetzung der Erhebung bestimmter Merkmale aber auch entlastet. Insgesamt entstehen für die Auskunftspflichtigen keine Mehrkosten.

Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

**02.11.04**

**A - Fz - In**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Verbraucherschutz,**  
**Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. November 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



## Verordnung zur Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe a und c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

### Artikel 1

Die Erste Agrarstatistikverordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Betriebsleiters“ die Wörter „, den Erhalt von Investitionsbeihilfen sowie die Ausstattung mit und den überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
  - „4. beim Erhalt von Investitionsbeihilfen: der direkte Erhalt von Investitionsbeihilfen nach Anhang I Buchstabe C Ziffer 5 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 571/88;
  5. bei der Ausstattung mit und dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen:
    - a) die betriebliche Ausstattung und
    - b) der überbetriebliche Einsatzvon landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen nach Anhang I Buchstabe K der Verordnung (EWG) Nr. 571/88, mit Ausnahme der Untergliederung der Schlepper nach Leistungsklassen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ die Angabe „und 5 Buchstabe b“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstabe a“ ersetzt.
  - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 4 ist der Zeitraum von Januar 2000 bis Dezember 2004.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen des Ergänzungsprogramms der Agrarstrukturerhebung wird die Erhebung des Merkmals Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4**

#### **Gartenbauerhebung**

Im Rahmen der Gartenbauerhebung wird die Erhebung des Merkmals Berufsbildung des Betriebsleiters (§ 39 Abs. 2 Nr. 4 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 2004

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. ###/2004 der Kommission vom ##. ##### 2004 (ABl. EU Nr. L ## S. ##) wurde die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates geändert, indem der Merkmalskatalog (Anhang I der Ratsverordnung) zur Durchführung der Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2005 und 2007 aktualisiert wurde. Mit dieser Aktualisierung verbunden war insbesondere auch eine Verpflichtung zur zusätzlichen Erhebung bestimmter Merkmale.  
Zwar gelten die genannten Verordnungen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; sie enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Durchführung der Erhebungen, insbesondere nicht über die Auskunftspflicht. Die zu regelnde Materie fällt in den Anwendungsbereich des Agrarstatistikgesetzes.

Nach § 94a Nr. 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wird mit der vorliegenden Verordnung die Rechtsgrundlage für eine Erhebung bestimmter Merkmale des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates geschaffen.

2. Für einige Merkmale, deren Erhebung durch das Agrarstatistikgesetz angeordnet ist, ergab eine Überprüfung, dass bei Anlegung eines strengen Maßstabs entsprechende Ergebnisse nicht mehr benötigt werden. Nach § 94a Nr. 1 Buchstabe a des Agrarstatistikgesetzes ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Merkmalen auszusetzen. Dies soll mit der vorliegenden Verordnung erfolgen. Daneben werden weitere Vereinfachungen im Erhebungsprogramm vorgenommen.
3. Die Aussetzung einiger Merkmale führt zu einer Minderung der Kosten, die Erhebung zusätzlicher Merkmale und die Änderungen von Programmen verursachen Mehrkosten bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Im einzelnen:
  - a) Beim Statistischen Bundesamt gleichen sich Mehr- und Minderkosten annähernd aus.
  - b) Bei den statistischen Landesämtern verbleiben insgesamt geringe Mehrkosten von rd. 78.000 € (siehe Übersicht unten).

	Personalkosten	Sachkosten	Insgesamt
Statistische Landesämter	€		
Mehrkosten wegen einmaliger Erhebung zusätzlicher Merkmale	171 080	34 570	205 650
Minderkosten wegen Aussetzung/Vereinfachung von Merkmalen	116 530	11 190	127 720
Saldo (Mehrkosten)	54 550	23 380	77 930

- c) Die Kosten der Verbundprogrammierung belaufen sich auf rund 18.000 €.
4. Auch die Auskunftspflichtigen werden einerseits zwar belastet durch die Erhebung zusätzlicher Merkmale, andererseits aber auch entlastet durch die Aussetzung der Erhebung bestimmter Merkmale. Insgesamt entstehen für die Auskunftspflichtigen keine Mehrkosten.
5. Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### *Zu Nummer 1 Buchstabe a bis c*

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, im Rahmen der EU-Strukturerhebung 2005 einzelbetriebliche Daten zum Erhalt von bestimmten Investitionsbeihilfen sowie zum Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu übermitteln.

Bei den Angaben zu Investitionsbeihilfen sollen keine Aussagen über die Höhe erhaltener Beihilfen getroffen werden, sondern lediglich über die Tatsache der Beteiligung an bestimmten Maßnahmen zur Förderung ländlicher Räume nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/99.

Bezüglich des Maschineneinsatzes sind sowohl Angaben zur betrieblichen Ausstattung als auch zum überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen erforderlich. Landwirtschaftliche Maschinen im Sinne dieser Verordnung sind die in Anhang I Buchstabe K der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 bezeichneten. Dazu gehören insbesondere Schlepper, Geräte-

träger, Einachsschlepper, Mähdrescher und andere vollmechanisierte Erntegeräte sowie Bewässerungsanlagen.

Mit Nummer 1 Buchstabe a bis c wird eine bundesrechtliche Grundlage für die Erhebung der genannten Merkmale geschaffen. Dazu ist auch der Berichtszeitraum und -zeitpunkt zu bestimmen. Um den Erhebungsaufwand und die Belastung der Auskunftspflichtigen in Grenzen zu halten, werden die Merkmale lediglich bei einer Stichprobe von Betrieben erhoben. Zudem werden die Merkmale Bestandteil der bereits bestehenden Agrarstruktur-erhebung

*Zu Nummer 1 Buchstabe d*

Auf nähere Angaben zum Geburtstag eines Beschäftigten kann nach Umstellungen in der Aufbereitungsmethodik verzichtet werden.

*Zu Nummer 2*

Die Erhebung von Angaben zur fachbezogenen Berufsbildung des Betriebsleiters in der Gartenbauerhebung ist bei Anlegung eines strengen Maßstabs verzichtbar. Angaben zur landwirtschaftlichen Berufsbildung des Betriebsleiters werden auch für Gartenbaubetriebe aus der Agrarstruktur-erhebung 2005 zur Verfügung stehen; ihre Erhebung wurde aus EG-rechtlichen Gründen erforderlich und mit der Ersten Agrarstatistikverordnung vom 20. November 2002 angeordnet.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.